

1. Teil: Verwaltung und Verwaltungsrecht

1. Kapitel: Begriff der Verwaltung

I. Verwaltung als negativ definierte Staatsfunktion

Die Frage, was man unter „Verwaltung“ versteht, ist für das Fach **1** Verwaltungsrecht evident von zentraler Bedeutung. Sie ist deswegen nicht einfach zu beantworten, weil das positive Recht, und zwar sowohl das Verfassungs- als auch das einfache Gesetzesrecht, diesen Ausdruck häufig verwendet, ihn aber nicht definiert. Die Bundesverfassung scheint den Verwaltungsbegriff vorauszusetzen. Art 20 Abs 1 B-VG bestimmt etwa, dass unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder auf Zeit gewählte, ernannte berufsmäßige oder vertraglich bestellte Organe die *Verwaltung* führen. Das dritte Hauptstück des B-VG „Vollziehung des Bundes“ gliedert sich in Bestimmungen über die *Verwaltung* und die Gerichtsbarkeit. Das siebte Hauptstück des B-VG ist mit „Garantien der Verfassung und *Verwaltung*“ überschrieben. In diesem Abschnitt bauen die Begriffe der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsbehörden auf dem verfassungsrechtlichen Verwaltungsbegriff auf. Im AVG kommt das Wort Verwaltung zB im Begriff „Verwaltungsvorschriften“ mehrfach vor (zB § 1, § 13, § 17 AVG), weiters spricht das AVG von „Verwaltungssachen“ (zB § 37, § 44a Abs 1 AVG). Da die Rechtsordnung, auch das B-VG, den Begriff Verwaltung nicht in einem einheitlichen Sinn verwendet, kommt eine Definition der Verwaltung im Sinn eines einheitlichen Rechtsbegriffs also nicht in Frage.

Ein „**Rechtsbegriff**“ liegt vor, wenn das positive Recht einen Begriff verwendet und diesem durch Legaldefinition einen bestimmten Inhalt zuordnet oder dieser durch Auslegung zu ermitteln ist. Wird ein in den Rechtsvorschriften festgelegter Begriff unzutreffend interpretiert, wird ihm ein falscher Inhalt gegeben. In diesem Sinn kann ein Rechtsbegriff richtig oder falsch verstanden werden.

Ein „**rechtswissenschaftlicher Begriff**“ kann demgegenüber nicht richtig oder falsch sein. Er ist vielmehr eine Schöpfung der Wissenschaft zur Erlangung einer gewissen Systematisierung oder auch Darstellung verschiedener Erscheinungen in der Rechtsordnung. Rechtswissenschaftliche Begriffe können jederzeit neu entstehen und von jedermann neu geschaffen werden. Sind sie *sinnvoll* bzw *zweckmäßig*, erlangen sie die erforderliche Legitimität und werden allgemein verwendet.

Dass das B-VG den Begriff Verwaltung nicht konsistent verwendet, zeigen folgende wenige Beispiele: In Art 18 Abs 1 B-VG (Legalitätsprinzip) ist der Verwaltungsbegriff iSd Verwaltung als Tätigkeit gemeint. In Art 19 B-VG, in dem die obersten Organe der Verwaltung bezeichnet sind, dominiert wiederum der organisatorische Bezug. Der Begriff „Vollziehung“ in Art 19 B-VG meint schließlich – das Gleiche gilt für Art 101 Abs 1 und Art 102 Abs 1 B-VG – nur die Verwaltung, nicht jedoch die Gerichtsbarkeit.

- 2 Eine für die mit diesem Buch verfolgten Zwecke sinnvolle Ausgangsposition für ein adäquates Verständnis von „Verwaltung“ und in der Folge von „Verwaltungsrecht“ ist ein Verständnis der **Verwaltung als Staatsfunktion**. Grundlage dafür ist die bereits von der älteren Staatsrechtslehre getroffene Einteilung der Staatsfunktionen in Gesetzgebung und Vollziehung, die sich ihrerseits wiederum in Rechtsprechung und Verwaltung gliedert. Diese Einteilung findet ihren Niederschlag auch im B-VG, wenn dort nach Art 94 Abs 1 im Bereich der Vollziehung die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist. Für die Bundesländer fasst das vierte Hauptstück Gesetzgebung und Vollziehung zusammen, wobei aufgrund von Art 82 Abs 1 B-VG, wonach die ordentliche Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht, die Vollziehungstätigkeit der Länder auf die *Verwaltung* und die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkt ist.
- 3 Verwaltung im hier verstandenen Sinn (iSd B-VG) ist also nicht etwa die Verwaltung in einem allgemeinen sprachlichen Verständnis als ordnende Tätigkeit, die auch auf der Ebene der menschlichen Gemeinschaft ganz generell besteht; auch das Individuum „verwaltet“ in diesem Sinn etwa seinen Haushalt und seine Finanzen. Verwaltung im rechtswissenschaftlichen Sinne meint **staatliche Verwaltung**. Diese staatliche Verwaltung wird durch die Verfassung verschiedenen, vor allem aber rechtsstaatlichen Bindungen unterworfen. Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass die „Verwaltung“ nach zwei Seiten hin abgegrenzt werden muss: einerseits in Richtung der Staatsfunktionen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, andererseits in Richtung privater, also nicht-staatlicher Tätigkeit.

Diesbezüglich kann man Verwaltung zunächst definieren als Zuständigkeitswahrnehmung durch Organe des Bundes, der Länder und Gemeinde(verbände), die außerhalb der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit stattfindet. Weitergehend zählt auch die Zuständigkeitswahrnehmung durch ausgegliederte Rechtsträger und durch Private (natürliche Personen; Beliehene; dazu Rz 245 ff) dann zur Verwaltung iSd B-VG, wenn diese hoheitlich tätig werden. Nicht mehr zur Verwaltung als Staatsfunktion zählen aber nicht-hoheitliche Tätigkeiten, die nicht-staatliche Rechtsträger vornehmen (zB die Beförderung durch die ÖBB-Personenverkehr AG, auch wenn diese zu 100 % im Eigentum des Bundes steht). Das betrifft zunächst private physische Personen, aber auch juristische Personen, unabhängig davon, ob diese öffentlich- oder privatrechtlich organisiert sind. Bringt man also die Kriterien „privat“ und „(nicht) hoheitlich“ in Anschlag, kann man hinsichtlich der „Grenzen“ der Verwaltung festhalten: Die hoheitliche Zuständigkeitswahrnehmung durch Verwaltungsorgane im organisatorischen Sinn ist Verwal-

tung. Auch die nicht-hoheitliche Tätigkeit solcher Verwaltungsorgane (Privatwirtschaftsverwaltung, dazu Rz 424 ff) zählt zur Verwaltung im verfassungsrechtlichen Sinn wie die hoheitliche Tätigkeit Privater, also Beliehener.

Der definitorische Zugang, dass Verwaltung die Zuständigkeitswahrnehmung durch Organe des Bundes, der Länder und Gemeindeverbände einschließlich hoheitlich handelnder Privater ist, soweit diese außerhalb der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit stattfindet, macht es für die Definition der Verwaltung erforderlich, die Staatsfunktionen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu definieren. Erst dann können diese Bereiche von der Gesamtheit staatlicher Tätigkeit abgezogen werden, was in der Folge zur Verwaltung als Restgröße führt (**Subtraktionsmethode, negative Definition**). Diese Vorgehensweise ist deshalb die einzig erfolgversprechende, weil eine positive Definition der Verwaltung angesichts ihrer Vielfalt nicht möglich ist. Diese Definition findet ihre Entsprechung zudem im Aufbau des B-VG und ist auch heuristisch sinnvoll. Denn die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit sind organisatorisch – wenn auch mit gewissen Unschärfen – definierbar, sodass die als „Restgröße“ verbleibende Verwaltung ausreichend klar bestimmbar ist. 4

Gesetzgebung kann als die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe, also des NR und des BR (Bundesgesetzgebung) sowie der LT (Landesgesetzgebung) verstanden werden. Neben der Gesetzgebung sind den gesetzgebenden Körperschaften vereinzelt auch Mitwirkungsbefugnisse an der Verwaltung eingeräumt (zB Art 55 Abs 4 B-VG). Sie haben politische, finanzielle und rechtliche Kontrollbefugnisse gegenüber der Verwaltung, besitzen personelle Vorschlagsrechte und sind zu einzelnen Akten des Zusammenwirkens mit Verwaltungsorganen berufen. Alle diese Tätigkeiten stellen kein Verwaltungshandeln dar, sondern zählen zur Staatsfunktion Gesetzgebung. 5

Weitere Beispiele sind die Behandlung parlamentarischer Anfragen samt deren Veröffentlichung durch den Präsidenten des NR auf der Parlaments-Homepage (VfSlg 19.112/2010), die zwangsweise Vorführung einer Person vor einen Untersuchungsausschuss (kein AuvBZ; VfSlg 18.406/2008) und die Wahrnehmung der Sitzungspolizei, wie zB die zwangsweise Entfernung störender Besucher aus einem Sitzungssaal des Parlaments auf Anordnung des Nationalrats- oder Landtagspräsidenten. Auch der RH und die VA werden als Organe des NR der Gesetzgebung zugerechnet. Dies trifft ebenso auf die parlamentarischen Hilfsdienste zu.

Allerdings findet sich auch in der Staatsfunktion Gesetzgebung ein kleiner Teil Verwaltung. Dass auch das Parlament nicht ohne Verwaltung auskommt, zeigt sich in Art 30 B-VG. Nach dessen Abs 3 ist die Parlamentsdirektion (auch) zur „Besorgung der Verwaltungsangelegen-

heiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes“ berufen. Die Parlamentsdirektion untersteht dem Präsidenten des NR, dem insb die Befugnisse in Personalangelegenheiten in Bezug auf die Parlamentsdirektion zustehen. Bei der Vollziehung dieser Angelegenheiten ist der Nationalratspräsident oberstes Verwaltungsorgan. Im Bereich der **Parlamentsverwaltung** (Ernennung von Bediensteten, Diensthoheit, Sachmittelverwaltung) kann er Verordnungen erlassen (Art 30 Abs 4 und 5 B-VG). Diese Tätigkeiten sind also Verwaltung.

- 6 Auch die **Gerichtsbarkeit** lässt sich – anknüpfend an die richterlichen Organe – ausreichend präzise definieren und kann als die Tätigkeit richterlicher Organe verstanden werden. Diese sind gemäß Art 87 und Art 88 B-VG in umfassender Hinsicht unabhängig (insb weisungsfrei), unabsetzbar und unversetzbar. Neben den ernannten Richtern (Berufsrichtern) zählen die Laienrichter (Schöffen, Geschworene, sachkundige Beisitzer bei verschiedenen Fachgerichten) zum Kreis der richterlichen Organe. Die in der Verfassung vorgesehenen Rechtspfleger (Art 87a B-VG) sind zwar gegenüber dem zuständigen Richter weisungsgebunden, ihre Tätigkeit fällt aber so wie jene der richterlichen Organe und der Staatsanwälte (Art 90a B-VG) der Gerichtsbarkeit zu. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit zählt ebenso zur Gerichtsbarkeit (vgl Art 134 Abs 7, Art 135 Abs 1 und Art 135a B-VG). Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat den Aufgabenumfang der Gerichtsbarkeit erheblich erweitert, an der organisationsrechtlichen Stellung der Gerichtsbarkeit aber keine grundsätzlichen Veränderungen vorgenommen. Wenn auch die Aufgaben der VwG *materiell* Verwaltungsaufgaben sind, so werden sie doch ab ihrem Einlangen bei den VwG zu Akten der Gerichtsbarkeit. Dies gilt gleichermaßen für richterliche Hilfsdienste, die zT durch Verwaltungsorgane (Gerichtspolizei) wahrgenommen werden. Wenn also ein Polizist zB eine Person zwangsweise dem Gericht vorführt, wird er nicht als Organ der Verwaltung, sondern als Organ der Gerichtsbarkeit tätig.

Ähnlich zur Parlamentsverwaltung findet sich bei der Gerichtsbarkeit ein Bereich der Verwaltung, der hier als **Justizverwaltung** bezeichnet wird. Darunter ist eine durch Richter ausgeübte, ihrem *Inhalt* nach aber nicht der Rechtsprechung zuzuzählende Tätigkeit zu verstehen (zB Dienstbeurteilung), bei deren Besorgung diese, je nachdem, ob ein Einzelrichter oder ein Richterkollegium tätig wird, entweder weisungsgebunden (monokratische Justizverwaltung) sind oder richterliche Unabhängigkeit (kollegiale Justizverwaltung) genießen (VfGH 7.3.2023, G 282-283/2022). Auch die Mitglieder der VwG sind Richter und Art 87

Abs 1 und 2 sowie Art 88 B-VG finden sinngemäß auf sie Anwendung (Art 134 Abs 7 B-VG).

So hat der VfGH ausgesprochen, dass jedenfalls der Teil des Disziplinarrechts, der die Amtsenthebung eines Richters, seine Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand betrifft, einem kollegialen richterlichen Spruchkörper (Unabhängigkeit!) übertragen werden muss (vgl VfSlg 20.327/2019).

Im dargestellten Sinn kann nun unter Abzug der Staatsfunktion Gesetzgebung und der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit die **Verwaltung als Restgröße definiert** werden (zB Rechtsanwendung/Vollziehung, die nicht Rechtsprechung ist). Verwaltung ist dann als verfassungsrechtlich definierte Staatsfunktion das (hoheitliche und nicht-hoheitliche) Handeln der Bundes-, Landes- und Gemeinde(verbands)organe sowie das hoheitliche Handeln anderer Rechtsträger, insb auch Beliehener.

Hinsichtlich der Zuordnung zu einer Staatsfunktion stellen sog **Regierungsakte** eine Besonderheit dar. Sie sind nicht privatrechtlicher Natur, ergehen zugleich aber auch nicht im Rahmen eines Gesetzesvollzugs. Sie adressieren auch nicht unmittelbar Bürger, sondern (andere) Staatsorgane. Regierungsakte werden ausschließlich von Regierungsorganen, also obersten Organen (oft im Zusammenhang mit dem Parlament), gesetzt (vgl § 2 Abs 3 BMG). Häufig handelt es sich um Akte der *politischen Planung*, die langfristig die Entwicklung des Landes steuern.

7

Beispiele für Regierungsakte sind Regierungserklärungen (Arbeitsprogramm der BReg), die Erstellung von Regierungsvorlagen, die wechselseitige Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen beim VfGH durch BReg und LReg, die Berufung von Organwaltern, die Erhebung völkerrechtlicher Klagen gegen einen anderen Staat, die Vorbereitung zum Beitritt einer internationalen Organisation und die Teilnahme an Friedenseinsätzen im Rahmen der UNO.

Die Zuordnung von Regierungsakten zu einer der drei Staatsfunktionen ist umstritten. Sie könnten zwar als unmittelbarer Verfassungsvollzug bezeichnet werden, was jedoch der Schwierigkeit begegnet, dass sich aus der Bundesverfassung keine klare rechtliche Grundlage dieser politischen Entscheidungen und Weichenstellungen ableiten lässt. Allerdings kann das Problem auf der Grundlage eines materiellen Verständnisses gelöst werden. Danach werden Regierungsakte, je nach ihrem Inhalt, entweder der Gesetzgebung oder der Verwaltung zugeordnet, da die Träger der Regierungstätigkeit entweder als gesetzgebende oder – in den überwiegenden Fällen – als Verwaltungsorgane agieren. Jedenfalls stellt „die Regierung“ keine vierte Gewalt im Staat dar.

Das Bemühen der Rechtswissenschaft, den Begriff Verwaltung präzise zu fassen, reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück. Nachdem sich die *Tätigkeit* der Verwaltungsorgane angesichts der Vielfältigkeit der Ver-

8

waltungsaufgaben nicht definieren ließ, orientierte die von *Adamovich sen* und *Merkel* begründete neuere österreichische Verwaltungslehre ihre Begriffsbildung an *organisatorischen* Kriterien, gelangte aber zu unterschiedlichen Ergebnissen: Neben einer negativen Definition, die die Verwaltung als Tätigkeit von Staatsorganen versteht, die weder Organe der Gesetzgebung noch Organe der Gerichtsbarkeit sind, wurde früher nämlich auch eine sog *formell-organisatorische* Definition vertreten, die die Verwaltung als die Tätigkeit weisungsgebundener Staatsorgane umschreibt. Damit wird auf Eigenschaften der handelnden Organe zurückgegriffen: Während die Rechtsprechungsorgane unabhängig agieren, handeln die Verwaltungsorgane nach dem ursprünglichen Konzept der Bundesverfassung *grundsätzlich* weisungsgebunden. Die weisungsfreie Verwaltung war die seltene Ausnahme. Dies mündete in die Ansicht, Verwaltung sei der Vollzug von Gesetzen durch **weisungsgebundene Organe**. Spätestens seit der B-VG-Novelle 2008 (BGBl I 2008/2) – die Auffassung wurde freilich bereits zuvor begründet kritisiert (*Adamovich jun*, *Funk* und *Rill*) – lässt sich diese Definition nicht mehr aufrechterhalten, weil die weisungsfreie Verwaltung nicht nur quantitativ durchaus erheblich ist, sondern auch qualitativ wichtige Bereiche der Verwaltung prägt (vgl Art 20 Abs 2 B-VG).

Heute müsste eine formell-organisatorische Verwaltungsdefinition am Begriff der **Vollziehung** ansetzen. Danach setzt sich die Vollziehung aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits sowie der weisungsfreien und der weisungsgebundenen Verwaltung andererseits zusammen. Der Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit und der weisungsfreien Verwaltung liegt insb im Ausmaß der politischen Verantwortlichkeit. Während die Gerichtsbarkeit inhaltlich keinerlei Kontrolle durch die obersten Organe und auch keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt, fordert Art 20 Abs 2 B-VG für die weisungsfreie Verwaltung ein „angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe“. Dieses muss „zumindest“ ein umfangreiches Informationsrecht enthalten. Durch Art 52 Abs 1a B-VG wurde ein Zitations- und Interpellationsrecht der allgemeinen Vertretungskörper eingerichtet. Wenn auch das Weisungsprinzip in der Verwaltung zugunsten moderner Methoden der Verwaltungsführung an Bedeutung verliert, darf nicht übersehen werden, dass weisungsgebundene Verwaltung nach wie vor in beträchtlichem Umfang existiert, als die Regel angesehen werden kann und innerhalb der „nach außen hin“ weisungsfreien Behörden das Weisungsprinzip gilt.

II. Funktioneller und organisatorischer Verwaltungsbegriff

Wie es im vorhergehenden Punkt bereits angeklungen ist, finden zur Konkretisierung rechtswissenschaftlicher Begriffe und somit auch im Zusammenhang mit „der Verwaltung“ häufig die spezifizierenden Zusätze „im organisatorischen Sinn“ und „im funktionellen Sinn“ Verwendung. 9

- Meint man **Verwaltung im organisatorischen Sinn**, zielt dies auf die (Gesamtheit der) verwaltenden *Einrichtungen* (Behörden, Ämter, Dienststellen etc).
- Dagegen nimmt der Begriff **Verwaltung im funktionellen Sinn** die *Tätigkeit*, die *Funktion* der Verwaltung in den Blick. Hier steht also die Verwaltungsfunktion als Gegensatz zur Rechtsetzung und zur Rechtsprechung im Mittelpunkt.

Auch die Bundesverfassung kennt – wie ebenfalls bereits angeklungen ist – die Unterscheidung zwischen Organisation und Funktion. So gibt es Bundes- und Landes-, aber auch Gemeindeorgane im organisatorischen Sinn. Sie werden vom Bund, vom Land oder von der Gemeinde eingerichtet und erhalten. 10

Zunächst finden sich auf Bundesebene eigene Organe, wie zB Finanzämter und Landespolizeidirektionen. Vom Bund eingerichtet werden auch mit Verwaltungsaufgaben betraute juristische Personen öffentlichen Rechts, zB die Sozialversicherungsträger, Kammern und Universitäten, sowie juristische Personen des Privatrechts, etwa die OeNB.

Auf Landesebene finden sich von den Ländern eingerichtete Organe, wie die Bezirkshauptmannschaften. Auch die Länder können mit Verwaltungsaufgaben betraute juristische Personen öffentlichen Rechts, wie zB Landesmuseen als Anstalten und Landes-Krankenanstalten, sowie juristische Personen des Privatrechts, wie die Tiroler Soziale Dienste GmbH, einrichten.

Im Bundesstaat besteht die Möglichkeit, dass Organe einer Gebietskörperschaft funktionell für eine andere Gebietskörperschaft Gesetz vollziehen (mittelbare Verwaltung). In der mittelbaren Bundesverwaltung als prominentestes Beispiel werden Landesorgane im organisatorischen Sinn (LH, BH) funktionell für den Bund tätig. *Verwaltungstätigkeiten* können hoheitlicher oder nicht-hoheitlicher Natur sein. Nehmen natürliche Personen oder die Organe anderer juristischer Personen als Bund und Länder Verwaltungsaufgaben wahr, werden diese dadurch nicht zu staatlichen Organen.

III. Typische Verwaltungsfunktionen

- 11 Versteht man den Begriff Verwaltung als **materielle Staatstätigkeit**, stellt man fest, dass sie beinahe sämtliche Lebensbereiche berührt. Die Dichte der verwaltungsrechtlichen Regelungen macht es unmöglich, eine alle diese Aspekte erfassende (positive) Definition der Verwaltung im materiellen Sinn zu erarbeiten. Allerdings ist es möglich, die Verwaltung nach inhaltlichen Gesichtspunkten grob zu systematisieren und damit eine gewisse Ordnung zu schaffen. Diese inhaltliche Arbeit mildert den Umstand, dass die nach der Subtraktionsmethode erzielte Definition der Verwaltung (Rz 4) für sich genommen wenig bis nichts über den Inhalt der Verwaltung aussagt.

Insb lassen sich Verwaltungstätigkeiten nach ihrer Beziehung zum Einzelnen und zur Wirtschaft klassifizieren. So wurde die auf *Wolff/Bachof* zurückgehende Einteilung in Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung, bedarfsdeckende und erwerbswirtschaftliche Verwaltung von der österreichischen Verwaltungsrechtslehre übernommen, wobei diese Begriffe nicht in allen Fällen scharf voneinander abgrenzbar sind und Verwaltungsgebiete, wie zB das Umweltrecht oder auch das Wirtschaftsrecht, Instrumente aus mehreren der nachfolgenden Kategorien beinhalten. Wenngleich ökonomische und soziale Entwicklungen Umfang und Bedeutung der einzelnen Bereiche also verändert haben, kommt der Kategorisierung heute noch ein nicht zu unterschätzender, systematisierender Erkenntniswert zu.

- 12 Die **Eingriffsverwaltung** statuiert *Gebote und Verbote* für den Einzelnen (einschließlich Bewilligungspflichten, Anzeigeverpflichtungen, Verhaltensanordnungen), setzt diese allenfalls auch mit Zwang (*imperium*) durch und ist vorwiegend auf Gefahrenabwehr gerichtet.

Adamovich/Funk haben dafür den Begriff der *Ordnungs- und Überwachungsverwaltung* (Polizeiverwaltung iWS) geprägt. Dieser Teil der Verwaltung umfasst sowohl die Sicherheitspolizei als auch die Verwaltungspolizei. Dabei ist ein materieller Polizeibegriff einschlägig, der nicht die Polizeiorganisation, sondern die Abwehr von Gefahren meint. *Sicherheitspolizei* hat dabei die Abwehr von allgemeinen, keiner speziellen Verwaltungsmaterie zugehörigen Gefahren zum Gegenstand, während die *Verwaltungspolizei* Gefahren bannt, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Rechtsmaterie stehen (zB Baupolizei, Lebensmittelpolizei, Marktpolizei, Gewerbepolizei, Straßenpolizei).

Weitere Gebiete der Eingriffsverwaltung sind die *Abgabenverwaltung*, die in der Vorschreibung und Einhebung von Abgaben (Steuern und Gebühren) besteht, sowie die *Raumplanungsverwaltung*: Hier werden durch Verwaltungsakte die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken (zB Bebaubarkeit) verbindlich festgelegt.

- 13 Die **Leistungsverwaltung** hat Zuwendungen und Vorsorgeleistungen an bzw für den Einzelnen zum Gegenstand. Auch hier sind verschiedene Unterteilungen möglich.

In der *Sozialverwaltung* geht es um die Vorsorge für die soziale Sicherheit der Bürger. Dazu zählen etwa die Leistungen der Sozial-, der Pensions- und der Arbeitslosenversicherung. Auch die Sozialhilfe, die subsidiär ein Netz der Grundsicherung für den Einzelnen knüpft, gehört zu dieser Gruppe.

Im Rahmen der *Förderungsverwaltung* (*Subventionsverwaltung*) erhalten Personen oder Institutionen meist finanzielle Leistungen vom Staat, wobei sehr verschiedene Subventionszwecke verfolgt werden können, zB Wirtschaftsförderung, Kulturförderung, Forschungsförderung, Sportförderung. Unter der Ägide des Unionsrechts hat die Subventionstätigkeit der öffentlichen Hand dort, wo es um die Beeinflussung von Märkten (Austausch von Leistungen) geht, freilich an Bedeutung verloren (grundsätzliches Beihilfenverbot mit bestimmten Ausnahmen; Art 107 AEUV).

Ein besonders wichtiges Gebiet der Leistungsverwaltung bildet die „*Daseinsvorsorge*“. Dabei handelt es sich um die Bereitstellung von für die Allgemeinheit wichtigen (infrastrukturellen) Basisleistungen, wie zB die Schaffung und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen (Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen), den öffentlichen Personennahverkehr, die Stromversorgung, die Wasserversorgung sowie Entsorgungsleistungen (Abfall- und Abwasserbeseitigung).

Die **Bedarfsdeckungsverwaltung** wiederum bezieht sich auf die Verwaltung selbst und meint Tätigkeiten, mit denen sich diese Personal und Sachmittel beschafft. Sie deckt also ihren eigenen Bedarf an Personal- und Sachausstattung, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann. 14

Die **erwerbswirtschaftliche (erwerbsgerichtete) Verwaltung (Fiskalverwaltung)** umfasst die privatrechtlich organisierte Wirtschafts- und Unternehmenstätigkeit des Staats. Dieser Bereich, der nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die Mitte der 1980er Jahre große Bedeutung hatte (zB verstaatlichte Wirtschaft; Salz-, Tabak- und Branntweinmonopol), ist nicht zuletzt durch den Einfluss des Unionsrechts wesentlich zurückgegangen. Gleichwohl ist es der öffentlichen Hand nach wie vor unbenommen, Gesellschaften zu gründen, eigene Unternehmen zu betreiben etc (s Art 17 B-VG, Art 116 Abs 2 B-VG). 15

Die **Finanzverwaltung** hat die Festsetzung und Erhebung von Steuern (Steuerverwaltung) und Gebühren, die Vermögensverwaltung des Staats (Gebäude, Grundstücke) sowie die Einziehung von Abgaben und das Staatsschuldenmanagement zum Gegenstand. 16